



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

An alle IK-Mitgliedsunternehmen

Bad Homburg, 3. Juni 2022

IK-Mitgliederrundmail 36/2022: IK-Information zur Registrierungspflicht ab 1.7.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1.7.2022 müssen sich Unternehmen in Deutschland vor dem Inverkehrbringen einer *mit Ware befüllten Verpackung* einmalig im Verpackungsregister LUCID registrieren (§ 9 Abs. 1 Satz 1 VerpackG). Verpackte Ware darf ab diesem Datum in Deutschland nur noch vertrieben werden, wenn der Inverkehrbringer dieser Pflicht nachgekommen ist. Diese Pflicht trifft auch die Hersteller von Kunststoffverpackungen, wenn sie ihre Ware verpackt in Verkehr bringen.

Beiliegende Praxisinformation erläutert, was bei der Registrierung anzugeben ist.

Beste Grüße
Martin Engelmann

Dr. Martin Engelmann
Hauptgeschäftsführer und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.

Kaiser-Friedrich-Promenade 43, 61348 Bad Homburg

Telefon +49 (0) 6172 92 66 76
Mobil +49 (0) 151 2602 8512

www.kunststoffverpackungen.de

[Lobbyregister Nr. R001321](#)

[Twitter](#) [LinkedIn](#) [Facebook](#)

Kennen Sie unseren [Newsroom](#) oder die neue [Plattform „Dein Kunststoff“](#) der Initiative „Wir sind Kunststoff“?

Gemäß EU DSGVO vom 25. Mai 2018 teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie keine Informationen mehr zu diesem Thema erhalten möchten.

Ansonsten führen wir Sie in unserem Email-Verteiler weiter wie bisher gewohnt. Selbstverständlich können Sie Ihre Kontaktdaten auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit aus unserem Verteiler entfernen lassen oder sich nach erfolgter Abmeldung erneut unter ds@kunststoffverpackungen.de hierfür anmelden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise unter www.kunststoffverpackungen.de

IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Bundesverband für
Kunststoffverpackungen und Folien

Kaiser-Friedrich-Promenade 43
61348 Bad Homburg v.d.H.

Tel. (0 61 72) 92 66-01
Fax (0 61 72) 92 66-70

www.kunststoffverpackungen.de
info@kunststoffverpackungen.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Engelmann

Geschäftsführerin:
Mara Hancker

Geschäftsführerin:
Dr. Isabell Schmidt

IK-Praxisinformation

Neue Registrierungspflichten für Inverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen

Juni 2022

Ab dem 1.7.2022 müssen sich Unternehmen vor dem Inverkehrbringen einer *mit Ware befüllten Verpackung* einmalig **im Verpackungsregister LUCID registrieren** (§ 9 Abs. 1 Satz 1 VerpackG). Verpackte Ware darf ab diesem Datum in Deutschland nur noch vertrieben werden, wenn der Inverkehrbringer dieser Pflicht nachgekommen ist. Bisher galt die Registrierungspflicht nur für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, nun sind z.B. **auch Transport-, Industrie-, und Mehrwegverpackungen** betroffen (z.B. Kartonagen, Stretchfolie, Einweg- und Mehrweg-Paletten etc., nicht jedoch die darin verpackten, unbefüllten Verpackungen (= Produkt)). Durch die Registrierungspflicht sollen der Vollzug der Systembeteiligungspflicht erleichtert und so genannte Trittbrettfahrer leichter identifiziert werden.

Eine Registrierung ist im Verpackungsregister LUCID unter dieser Adresse möglich:
<https://lucid.verpackungsregister.org/>. Nach § 9 Abs. 2 VerpackG sind bei der Registrierung folgende Angaben erforderlich:

1. **Kontaktdaten** des Herstellers oder Bevollmächtigten, soweit der ausländische Importeur jemanden beauftragt hat, vgl. § 35 Abs. 2 VerpackG;
2. Benennung einer vertretungsberechtigten **natürlichen Person**;
3. Nationale **Kennnummer** des Herstellers oder Bevollmächtigten,
4. **Markennamen**, unter denen die Verpackungen in Verkehr gebracht werden (generischer Markename (ZSVR: „Obermarke“) genügt);
5. Angaben zu den (mit Ware befüllten) Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden; aufgeschlüsselt nach **systembeteiligungspflichtigen** Verpackungen und den jeweiligen **nicht-systembeteiligungspflichtigen** Verpackungen;
6. Erklärung über wahrheitsgemäße Angaben.

Materialart und Masse sind nach § 10 VerpackG nur für systembeteiligungspflichtige Verpackungen anzugeben.

Die Registrierungspflicht gilt auch beim **Import** von Verpackungen, da nach § 3 Nr. 14 VerpackG als Hersteller auch derjenige gilt, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt. Somit muss diejenige Firma ebenfalls diese Pflichten wahrnehmen, die beim Grenzübergang die rechtliche Verantwortung der Ware hat. Somit es kommt es bei einer Lieferung darauf an, ob die Ware beim Lieferanten am Werkstor im EU-Ausland in die Verantwortung des Kunden übergeht oder sie von ihm bis zum Kunden nach Deutschland geliefert wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 7 Absatz 2 Satz 3 VerpackG ab dem 1.7.2022 auch sämtliche **Letztvertreiber von befüllten Serviceverpackungen** registrierungspflichtig sind, auch wenn sie ihre Systembeteiligungspflichten an einen Vorvertreiber delegiert haben. Dies trifft geschätzt mehrere zehntausend Verkaufsstellen in Deutschland.

Hinweise zur **Abgrenzung einer Verpackung von einer Nicht-Verpackung** gibt ein Themenpapier der Zentralen Stelle Verpackungsregister ([link](#)). Um eine Verpackung handelt es sich, wenn insbesondere folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Vorhandensein einer Verpackungsfunktion, 2. Zusammenhang mit einer Ware, 3. Kein integraler Produktbestandteil.

Nicht zu verwechseln ist die Registrierungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 VerpackG) mit der seit 1.1.2022 geltenden Dokumentationspflicht u.a. für Transport-, Industrie-, und Mehrwegverpackungen nach § 15 Abs. 3 S. 3 VerpackG (siehe dazu die IK-Information vom November 2021).

Bad Homburg, Juni 2021